

# **Abrechnung von (Mehr)arbeitsstunden Realschule Bayern, insbesondere nach Weggang der Abschlussklassen**

**Beitrag von „lam04309“ vom 14. Juli 2014 16:27**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
als Realschullehrer in Bayern bitte ich um eine kompetente  
Beantwortung einer Frage.

Ich bin Lehrer (M /Ph) an einer Bayerischen staatlichen Realschule.  
In meinen Fächern hatte ich eine  
Abschlussklasse. Kürzlich wurde uns ein kompliziertes Modell zur  
Abrechnung von eventuellen  
Stunden (Minus- bzw Plustunden) der Abschlussklasse von der  
Schulleitung vorgestellt. Dies war sehr sonderbar und  
vor allem sehr undurchsichtig. Dieser Plan wird von der Schulleitung  
pingelichst eingehalten.

Nun zur Frage:

Ich war der Meinung, so kenne ich es auch von meinem Mann  
(Gymnasium), dass eventuell  
ausfallende Stunden der Abschlussklasse bis zum offiziellen  
Entlasstag nicht als Minusstunden  
gerechnet werden dürfen.

Ist dies korrekt und kann das eventuell mit einem KMS belegt  
werden?

Herzlichen Dank.

---

**Beitrag von „Herr Rau“ vom 14. Juli 2014 17:24**

Aus dem KMS vom 15.12.2008

VI.1 - 5 P 1130 - 1.122277

Im Hinblick auf die häufig auftretende Situation an den Gymnasien, dass Lehrkräfte, die in einem Oberstufenkurs des Abiturjahrgangs eingesetzt waren, nach den Abiturprüfungen vermehrt zur Vertretung anderer Lehrkräfte herangezogen werden, wird folgende Regelung mitgeteilt:

Der nach der Abiturprüfung bei einer Lehrkraft auftretende Ausfall von Unterrichtsstunden gilt durch die notwendigen Korrekturarbeiten bis einschließlich zur Entlassung der Abiturienten als eingebbracht. Für diesen Zeitraum kann daher ein über die jeweils bestehende Unterrichtspflichtzeit hinausgehender Einsatz der Lehrkraft als Mehrarbeit abgerechnet werden

Für die Zeit nach dem Tag der Entlassung der Abiturienten bis zum Beginn der Sommerferien ist dagegen davon auszugehen, dass durch den nicht mehr stattfindenden Unterricht für die Lehrkraft bereits ein adäquater Freizeitausgleich erfolgt und etwaige Vertretungsstunden oder auch die zeitweise vollständige Übernahme des Unterrichts in einer anderen Klasse keine Mehrarbeit darstellt.

Dieses Schreiben gilt über den Zeitraum von drei Jahren hinaus und wird in die Datenbank Bayernrecht eingestellt

--

Sagt aber nichts über Realschulen aus. Und in der Datenbank Bayernrecht habe ich das KMS auch nicht gefunden, aber da findet man ja auch nichts.

---

**Beitrag von „Hawkeye“ vom 14. Juli 2014 17:51**

Ein offizielles KMS gibt es m. E. dazu nicht, aber eine allgemeine Regelung, nach der es nicht als Minusstunden bis zur dritten AP-Konferenz gilt. Diese Regelung kenne ich von verschiedenen Realschulen.

Als Grundlage könnte dafür die Bestimmung herhalten, dass "der durch die Abschlussprüfung bedingte Ausfall von Unterrichtsstunden durch die Korrekturarbeiten und Abnahme der mündlichen Prüfungen als eingebracht [gilt]".(  
[http://www.brlv.de/uploads/media/...arbeit\\_2012.pdf](http://www.brlv.de/uploads/media/...arbeit_2012.pdf), S. 5)

Diese Korrektur ist aber mit der 3. Konferenz beendet. Die mündlichen Prüfungen danach könnte man noch heranziehen, wenn man es ganz genau nehmen möchte.

Der Wunsch, es ganz genau zu nehmen, führt aber nach meiner Einschätzung dazu, dass es die andere Seite auch gern genau nimmt und das wiederum wird dazu führen, dass Abschlusssschüler auch bis zum Entlasstermin unterrichtet werden würden. Viel Spaß dabei.

Dies Antwort dürfte dir aber auch der Personalrat geben können.

Apropos: Wenn die Schulleitung ein unverständliches Konzept vorgibt, würde ich um Erklärung bitten. (Ich glaube wir waren es nicht 😊 )